

# Messstellenrahmenvertrag

zwischen

**Stadtwerke Fellbach GmbH  
Ringstraße 5  
70736 Fellbach**

**(Netzbetreiber)**

und

**Firma  
Straße  
PLZ, Ort**

**(Messstellenbetreiber)**

**gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt**

Angaben zur Identifikation		
Netzbetreiber	9900988000000	Marktpartneridentifikationsnummer Strom
Netzbetreiber	9870036000006	Marktpartneridentifikationsnummer Gas
Messstellenbetreiber		Marktpartneridentifikationsnummer Strom
Messstellenbetreiber		Marktpartneridentifikationsnummer Gas

## 1. Gegenstand des Messstellenrahmenvertrages

- 1.1 Grundlage des Rahmenvertrages sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Messzugangsverordnung (MessZV), die Netzzugangsverordnungen für Elektrizität (StromNZV) und Gas (GasNZV), die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV), die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGKV), die Festlegungen einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE) und einheitlicher Geschäftsprozesse für den Lieferantenwechsel im Gassektor (GeLi Gas) der Bundesnetzagentur.
- 1.2 Dieser Vertrag regelt die Voraussetzungen sowie die Rechte und Pflichten zur Durchführung des Messstellenbetriebs in den Bereichen Elektrizität und/oder Gas durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messstellenbetreiber im Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 1.3 Die Messung nach §§ 21 b, 3 Nr. 26c EnWG ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Dazu ist der Abschluss eines Messrahmenvertrages mit dem Netzbetreiber gemäß § 3 MessZV erforderlich.
- 1.4 Sofern der Messstellenbetreiber elektronisch ausgelesene Messeinrichtungen gemäß 9 Abs. 2 MessZV betreibt, ist er zur Durchführung der Messung und zum Abschluss eines entsprechenden Messrahmenvertrages mit dem Netzbetreiber verpflichtet.

## 2. Begriffsdefinitionen

- 2.1 *Messeinrichtung:*  
Elektrizitäts- und Gaszähler, der Messung dienende Zusatzeinrichtungen, Spannungs- und Stromwandler, Mengenumwerter, Druck- und Temperaturmesseinrichtungen, Kommunikations-, Tarif- und Steuereinrichtungen.
- 2.2 *Elektronisch ausgelesene Messeinrichtung:*  
Messeinrichtung, bei denen die Messwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden.
- 2.3 *Messung:*  
Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.
- 2.4 *Werktag:*  
Alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und 31. Dezember gelten als Feiertage.

## 3. Anforderungen an die Messeinrichtung

- 3.1 Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen. Diese Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbraucherverhalten stehen sowie den individuell für die Messstelle festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.
- 3.2 Die Messeinrichtung des Messstellenbetreibers muss den gesetzlichen Anforderungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der BDEW-Richtlinie „MeteringCode 2006, Ausgabe 2008“ bzw. dem DVGW-Regelwerk) und den Mindestanforderungen des Netzbetreibers an die Messeinrichtung (Anlage 1) genügen.
- 3.3 Messeinrichtungen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder auf Anlagen anderer Anschlussnehmer verursachen.

## 4. Voraussetzungen für das Tätigwerden des Messstellenbetreibers

- 4.1 Voraussetzung für das Tätigwerden des Messstellenbetreibers in der jeweiligen Messstelle ist, dass der Anschlussnutzer den Messstellenbetreiber mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragt hat. Die Beauftragung muss alle Angaben gemäß § 5 Abs. 1 MessZV enthalten und dem Netzbetreiber in Textform vorliegen.
- 4.2 Für den Fall, dass der Anschlussnutzer bereits zuvor einen anderen als den Netzbetreiber mit dem Messstellenbetrieb beauftragt hat, bedarf es für die Anmeldung des Wechsels des Messstellenbetreibers einer Kündigung des Anschlussnutzers gegenüber dem alten Messstellenbetreiber zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels.

- 4.3 Messeinrichtungen dürfen außer durch den Netzbetreiber
- in Niederspannung nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen, das auch die Befähigung darüber nachweisen muss, falls erforderlich, Arbeiten unter Spannung durchführen zu können,
  - in den anderen Spannungsebenen durch hierzu qualifiziertes Personal, dessen Befähigung in geeigneter Weise gegenüber dem Netzbetreiber nachgewiesen ist,
  - im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (DVGW-TRGI) nur durch ein in ein Verzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen,
  - im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492 nur durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G 493-1 oder -2 zertifiziertes Unternehmen,
- nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, geändert und unterhalten bzw. instandgehalten werden.

## 5. Vertragliche Messstellen und deren Anmeldung

- 5.1 Der Messstellenbetreiber meldet dem Netzbetreiber alle Messeinrichtungen des Anschlussnutzers, an denen er den Messstellenbetrieb und gegebenenfalls auch die Messung übernehmen möchte. Die Anmeldung muss mindestens umfassen:
- die Angaben, die sich aus Ziffer 4.1 dieses Vertrages ergeben,
  - Angaben zum Dienstleistungsumfang (Messstellenbetrieb und Messung oder nur Messstellenbetrieb),
  - die Kündigungsbestätigung nach Ziffer 4.2 dieses Vertrages.
- 5.2 Die Anmeldung ist nur für die Zukunft unter Berücksichtigung der Zwei-Wochen-Frist nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 MessZV möglich. Gegebenenfalls erforderliche Abstimmungen bzw. Termine des Messstellenumbaus sind zwischen den am Umbau beteiligten Vertragspartnern zu klären (Anlage 3 - Geschäftsprozesse).
- 5.3 Die An- und Abmeldung der Messeinrichtungen eines Anschlussnutzers kann grundsätzlich nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats erfolgen.
- 5.4 Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung teilt der Netzbetreiber dem Messstellenbetreiber mit, ob er die Anmeldung bestätigt oder ablehnt. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.
- 5.5 Alle Messstellen im Netz des Netzbetreibers, an denen der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb im Auftrag von Anschlussnutzern durchführt, werden durch die Bestätigung der Anmeldung vom Netzbetreiber festgelegt.
- 5.6 Die Zuordnungsliste wird vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der seit der letzten Aktualisierung bestätigten Zu- und Abgänge aktualisiert. Der Netzbetreiber stellt am 16 Werktag die aktualisierte Zuordnungsliste mit allen bis zum 15 Werktag bestätigten Bestandsveränderungen in elektronischer Form dem Messstellenbetreiber zur Verfügung. Sofern der Messstellenbetreiber nicht bis zum 10 Werktag des auf die Versendung folgenden Monats widerspricht, gilt die Zuordnungsliste als vom Messstellenbetreiber anerkannt.
- 5.7 Sofern kein Aus-/Einbau einer Messeinrichtung erfolgt, ist die Zuordnung der Messstelle und der daraus resultierenden Rechte und Pflichten zum Messstellenbetreiber zum festgelegten Beginntermin verbindlich.
- 5.8 Sofern ein Aus-/Einbau einer Messeinrichtung erfolgt, beginnt die Verantwortung des Messstellenbetreibers für Betrieb und Wartung mit dem Einbau und endet mit dem Ausbau der Messeinrichtung. Der Einbau hat spätestens bis zum 20 Werktag ab Anmeldung der Messstelle zu erfolgen.
- 5.9 Anmeldungen von Messstellen erfolgen im Übrigen nach Maßgabe der Anlage 3 (Geschäftsprozesse).

## **6. Installation der Messeinrichtungen**

- 6.1 Wird das Messgerät nicht elektronisch ausgelesen, und hat der Anschlussnutzer einen anderen als den Messstellenbetreiber mit der Messung beauftragt (Messdienstleister), darf der Messstellenbetreiber eine elektronisch ausgelesene Messeinrichtung nur einbauen, sofern Anschlussnutzer und Netzbetreiber ihr Rechtsverhältnis mit dem Messdienstleister für diese Messstelle zum Zeitpunkt des vorgegebenen Einbaus beendet haben.
- 6.2 Das Zählverfahren für die Entnahmestelle legt der Netzbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen fest.
- 6.3 Die Installation der Messgeräte hat entsprechend den Einbauvorschriften des Herstellers, den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- 6.4 Der Einbau und die Freigabe der Messeinrichtung sind Voraussetzungen für die Inbetriebnahme einer Kundenanlage. Die Voraussetzungen zur Freigabe der betriebsbereiten Messeinrichtungen sind in Anlage 5 (Freigabe von Messeinrichtungen) geregelt.

## **7. Wechsel des Messstellenbetreibers**

- 7.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich im Falle des Übergangs des Messstellenbetriebs dem neuen Messstellenbetreiber die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, soweit sie Verfügungsberechtigt sind - insbesondere den Zähler, Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen und bei Gasentnahmemessung Druck- und Temperaturmesseneinrichtungen - vollständig oder einzelne dieser Einrichtungen gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten.
- 7.2 Nimmt der Messstellenbetreiber das Angebot des Netzbetreibers nach Ziffer 7.1 nicht an, ist der Netzbetreiber berechtigt, seine vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem vom Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt unter Beachtung von Satz 2 der Ziffer 5.2 selbst zu entfernen.
- 7.3 Verzichtet der Netzbetreiber auf sein Recht zum Ausbau oder erfolgt der Ausbau nicht rechtzeitig und ist dies vom Netzbetreiber zu vertreten, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, die bisherige Messeinrichtung unter Beachtung von Satz 2 der Ziffer 5.2 auszubauen. Im Rahmen der vom Netzbetreiber vorgegebenen Geschäftsprozesse teilt der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber den beabsichtigten Zeitpunkt des Ausbaus mit.
- 7.4 Erfolgt ein Ausbau, ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, eine Messeinrichtung, die den Anforderungen in Ziffer 3 (Anforderungen an die Messeinrichtung) genügen muss, an der Messstelle, für die er den Messstellenbetrieb durchführt, auf eigene Kosten einzubauen.
- 7.5 Der Messstellenbetreiber stellt dem Netzbetreiber die ausgebauten technischen Einrichtungen auf dessen Wunsch zur Verfügung. Die Vertragsparteien treffen hierzu eine gesonderte Vereinbarung. Der Messstellenbetreiber bewahrt die ausgebauten technischen Einrichtungen sorgfältig auf und sichert diese gegen Beschädigungen und den unberechtigten Zugriff Dritter.
- 7.6 Das Recht des Netzbetreibers, auf eigene Kosten (zusätzliche) Messeinrichtungen einzubauen und zu betreiben, bleibt unberührt, es sei denn, dass dies dem Messstellenbetreiber oder dem Anschlussnutzer nicht zumutbar ist.
- 7.7 Der Messstellenbetreiber hat den ordnungsgemäßen und lückenlosen Übergang des Messstellenbetriebs an einen dritten Messstellenbetreiber oder den Netzbetreiber zu gewährleisten. End- und Anfangszählerstände sind zum Zeitpunkt der Übernahme der Messung abzulesen und dem Netzbetreiber gemäß Anlage 3 (Anlage Geschäftsprozesse) mitzuteilen.
- 7.8 Die Vertragsparteien verpflichten sich entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV, mit dem Anschlussnutzer anlässlich des Messstellenbetriebs und gegebenenfalls der Messung keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.
- 7.9 Für den Fall, dass der Messstellenbetrieb endet oder der Messstellenbetreiber ausfällt und der Netzbetreiber zur Übernahme des Messstellenbetriebs verpflichtet ist, hat der Messstellenbetreiber die Messeinrichtung dem Netzbetreiber entsprechend den Ziff. 7.1 bis Ziff. 7.3 und Ziff. 7.5 bis 7.7 anzubieten. Diese Regelung gilt entsprechend für den Übergang auf einen neuen Messstellenbetreiber.

## **8. Der Messstellenbetrieb**

- 8.1 Einbau, Betrieb, Wartung sowie der Ausbau der Messeinrichtungen sind sämtlich Aufgabe des Messstellenbetreibers. Er gewährleistet den einwandfreien Messstellenbetrieb. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die technischen Anforderungen des Netzbetreibers einzuhalten.
- 8.2 Der Messstellenbetreiber sichert durch Plombierung die Messeinrichtungen gegen unberechtigte Energieentnahme. Mit Einverständnis des Messstellenbetreibers kann der Netzbetreiber die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen auch selbst vornehmen.
- 8.3 Sofern Plomben des Netzbetreibers im Rahmen der Arbeiten des Messstellenbetreibers geöffnet werden müssen, hat der Messstellenbetreiber den Netzbetreiber zu informieren und auf eigene Kosten für eine ordnungsgemäße Wiederverplombung zu sorgen. Die Plombe muss dem Messstellenbetreiber eindeutig zuordenbar sein.
- 8.4 Werden Maßnahmen oder Arbeiten an den Messeinrichtungen durchgeführt, die Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder netzgesteuerte Kundenanlagen haben können, ist vor Aufnahme der Arbeiten das Einverständnis des Netzbetreibers einzuholen.
- 8.5 Der Messstellenbetreiber hat die notwendigen Handlungen an den Messeinrichtungen vorzunehmen, wenn der Netzbetreiber dies von ihm zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verlangt, insbesondere zur Durchführung einer Unterbrechung nach den §§ 17 und 24 der NAV oder den §§ 17 und 24 NDAV. Den Zeitpunkt der Handlung gibt der Netzbetreiber vor; im Falle einer Unterbrechung ist die Messeinrichtung erforderlichenfalls auszubauen. Der Messstellenbetreiber unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über die Durchführung der Handlung und einen etwaigen Ausbau. Die Einzelheiten zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind in der Anlage 6 geregelt.
- 8.6 Sofern der Messstellenbetreiber der Aufforderung nach Ziffer 8.5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Netzbetreiber berechtigt, seinerseits die notwendigen Handlungen vorzunehmen. Im Falle des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 NAV bzw. NDAV ist der Netzbetreiber berechtigt, auch ohne vorherige Aufforderung an den Messstellenbetreiber, die Unterbrechung und einen etwaigen Ausbau vorzunehmen. Der Netzbetreiber informiert den Messstellenbetreiber unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1 und 2.
- 8.7 Der Messstellenbetreiber darf Unterbrechungen der Anschlussnutzung, die der Netzbetreiber veranlasst hat, nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers wieder aufheben.
- 8.8 Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, auf Wunsch des Netzbetreibers den Messstellenbetrieb für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis der Messstellenbetrieb auf Wunsch des neuen Anschlussnutzers durch einen anderen Messstellenbetreiber erfolgt. Äußert der Netzbetreiber den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV.

## **9. Kontrolle der Messeinrichtung, Störungsbeseitigung und Befundprüfung**

- 9.1 Liegen Anhaltspunkte für Störungen, Verlust, Beschädigungen, Manipulationen oder Manipulationsversuche der Messeinrichtungen vor, führt der Messstellenbetreiber nach eigener Kenntnisnahme oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber eine Kontrolle der Messstelle durch. Bei Gefahr im Verzug hat der Messstellenbetreiber unmittelbar die offenen und unter Spannung stehenden Anlagenteile gefahrlos zu machen bzw. die Hauptabsperreinrichtung zu schließen, damit die Gaszufuhr unterbrochen wird und Gefahren abgewendet werden. Bezüglich der Folgen der Unterbrechung gilt 15.1. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.
- 9.2 Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme vorzuhalten. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Erfolgt im Störfall innerhalb eines Zeitraums von einem Werktag keine Rückmeldung über die Störungsannahme bzw. innerhalb einer angemessenen Frist keine Störungsbeseitigung, kann der Netzbetreiber die Störung auf Kosten des Messstellenbetreibers beseitigen oder einen Dritten mit der Störungsbeseitigung beauftragen.
- Als angemessen gilt, soweit nicht einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien und dem Anschlussnutzer abweichendes vereinbart wird:
- bei Lastprofileinrichtungen in Niederspannung bzw. Niederdruck (Arbeits- bzw. Volumenmess-einrichtungen) eine Frist von 10 Werktagen,

- bei Lastgangmessungen in der Mittel- und Hochspannung bzw. im Mittel- und Hochdruck eine Frist von 2 Werktagen,
- in anderen Fällen eine Frist von 4 Werktagen.

9.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand der Messeinrichtung zu überprüfen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Messung bestehen.

9.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 32 Abs. 1, 1a und 3 der Eichordnung oder einer Nachfolgevorschrift, durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes zu verlangen. Stellt der Netzbetreiber den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Beantragt der Netzbetreiber eine solche Befundprüfung, ist der Messstellenbetreiber zum Wechsel der Geräte, zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die Prüfstelle und zur Unterrichtung des Netzbetreibers verpflichtet. Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst der Netzbetreiber.

9.5 Die Ergebnisse der Messstellenkontrolle, der Störungsannahme, der Maßnahmen zur Störungsbeseitigung und einer etwaigen durch den Messstellenbetreiber oder einen Dritten veranlassten Befundprüfung sind dem Netzbetreiber vom Messstellenbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

## **10. Pflichten des Netzbetreibers**

10.1 Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung wird nach den Vorgaben des BDEW-MeteringCode 2006, Ausgabe 2008 bzw. DVGW-Arbeitsblatt G 2000 vom Netzbetreiber vergeben.

10.2 Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur zeitnahen Übergabe der für die Realisierung des Messstellenbetriebs erforderlichen Informationen (z.B. zur Ausgestaltung der Messstelle und zur Turnusablesung) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung.

10.3 Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen (z.B. Wandler) durch, die zu Eingriffen in die Wirkungsweise der Messeinrichtungen (Veränderung der Messwerte) führen, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten zu informieren, soweit eine Benachrichtigung rechtzeitig möglich ist und die Beseitigung einer Störung nicht verzögern würde. Ist die Benachrichtigung nicht rechtzeitig möglich, ist die Information nachzuholen.

10.4 Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so hat er dies dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

10.5 Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet Inkassoleistungen für den Messstellenbetreiber zu erbringen.

## **11. Ende des Messstellenbetriebs**

11.1 Bei Auszug des Anschlussnutzers ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, dem Netzbetreiber über den Wegfall des Auftrages des Anschlussnutzers zu unterrichten.

11.2 Sofern der Messstellenbetrieb durch Kündigung seitens des Anschlussnutzers oder des Messstellenbetreibers endet, ohne dass ein Dritter als Nachfolger des Messstellenbetreibers beauftragt wurde, hat der Messstellenbetreiber den Netzbetreiber unverzüglich zu unterrichten, sobald er davon selbst Kenntnis erlangt.

11.3 Wenn einzelne Messstellen des Messstellenbetreibers wesentlich von den Mindestanforderungen des Netzbetreibers an die Messeinrichtung (Anlage 1) abweichen, und der Netzbetreiber nach berechtigter Änderung der Mindestanforderungen (vgl. Ziffer 13) dem Messstellenbetreiber ausreichend Gelegenheit zur Anpassung gegeben hat, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Messstellenbetrieb für diese Messstellen zu beenden.

11.4 Sofern der Netzbetreiber aufgrund von Änderungen des Netzgebietes (z.B. Eigentumsübertragung) den Messzugang für einzelne Messstellen nicht mehr gewähren kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Messstellenbetrieb für diese Messstellen zu beenden. Der Netzbetreiber wird den Messstellenbetreiber hierüber unterrichten und einen unterbrechungsfreien Messzugang, soweit möglich, mit dem neuen Netzbetreiber abstimmen.

## **12. Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften**

- 12.1 Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung von Messstellenbetrieb Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und ist verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.
- 12.2 Der Messstellenbetreiber ist insbesondere verantwortlich für die Vorhaltung und Dokumentation eichrechtlich relevanter Daten sowie für die Erteilung der Auskunft an Eichaufsichtsbehörden. Die Anschrift der zuständigen Eichbehörde ist im Internet unter [www.agme.de](http://www.agme.de) veröffentlicht.
- 12.3 Der Messstellenbetreiber zeigt überwachungspflichtige Arbeiten an Messeinrichtungen im Sinne der eichrechtlichen Vorschriften (z.B. Anwendung des Stichprobenverfahrens) bei der zuständigen Eichaufsichtsbehörde und beim Netzbetreiber an. Hierzu zählt auch die Mitteilung an den Netzbetreiber des im Rahmen der Stichprobenprüfungen erforderlichen, eventuell mehrfachen Zählerwechsels.
- 12.4 Der Messstellenbetreiber führt eine geeignete Geräteverwaltung, die den eichrechtlichen Verwendungsnachweis beinhaltet.

## **13. Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (Anlage 1)**

- 13.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt entsprechend § 21 b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EnWG Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (Technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität) festzulegen, die vom Messstellenbetreiber einzuhalten sind.
- 13.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Messeinrichtungen sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 13.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Mindestanforderungen an die Messeinrichtung bei Bedarf anzupassen. Über Änderungen wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber drei Monate vor deren Wirksamwerden schriftlich informieren.
- 13.4 Sofern auf eine Messstelle wegen baulicher Veränderungen, einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers oder einer Änderung des Netznutzungsvertrages andere Mindestanforderungen anzuwenden sind, ist der Netzbetreiber berechtigt mit einer Frist von zwei Monaten vom Messstellenbetreiber Anpassungen zu verlangen.
- 13.5 Der Messstellenbetreiber hat sich mit dem Energielieferant über eventuelle besondere Anforderungen an die Messstelle abzustimmen, insbesondere Anforderungen an Schaltsignale. Der Messstellenbetreiber stellt die notwendigen Signale zur Auslösung tariflicher Schaltungen selbst zur Verfügung.

## **14. Datenaustausch und Datenverarbeitung**

- 14.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber erfolgt in der Regel elektronisch. Die Einzelheiten des Datenaustauschs sind in Anlage 2 (Datenaustausch) festgelegt.
- 14.2 Der Datenaustausch erfolgt bis zu einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung des § 12 Abs. 1 MessZV.
- 14.3 Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind in Anlage 4 (Ansprechpartner) zusammengestellt. Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich in Textform mitteilen.
- 14.4 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitäts- bzw. Gaslieferungen sowie der Netznutzung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.

## 15. Haftung

- 15.1 Der Messstellenbetreiber haftet für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die Messeinrichtung selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- 15.2 Tritt ein Fall von Ziffer 8.5, 8.6 (Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den Messstellenbetreiber) ein, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Messstellenbetreiber nach § 4 Abs. 6 S. 2 MessZV von sämtlichen Schadensersatzforderungen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Handlung ergeben können, insoweit frei, als kein Verschulden des Messstellenbetreibers vorliegt und der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber schriftlich mit den Handlungen beauftragt hat.
- 15.3 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber/Messdienstleister für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und § 18 NDAV. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

## 16. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 16.1 Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung (Datum der Unterzeichnung) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung durch den Netzbetreiber und bietet dieser nicht diskriminierungsfrei einen Folgevertrag an, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Vertragsparteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmungen rechtskräftig entschieden ist, sofern nicht zum Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung auch ein wichtiger Grund vorliegt, der den Netzbetreiber zu einer fristlosen Kündigung berechtigt.
- 16.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 16.3 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

## 17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach Ziffer 1 und die anerkannten Regeln der Technik heranzuziehen. Dies gilt auch, wenn sich aus der bevorstehenden Novellierung des Eichgesetzes und der Eichordnung Änderungsbedarf ergeben sollte.
- 17.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Bei gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen werden die Vertragsparteien den Vertrag zeitnah gemeinsam an die neuen Rahmenbedingungen anpassen.
- 17.4 Wird eine bundeseinheitliche Regelung über Identifikationsnummern für Messeinrichtungen, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister eingeführt, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen. Bis zur Geltung einer solchen Regelung werden sich die Vertragsparteien bemühen, nur solche Nummern zu verwenden, die eine spätere Umstellung auf das ange-

dachte System ermöglichen. Von diesem Zeitpunkt an werden neue Messeinrichtungen mit der dann geltenden ID-Nummer bezeichnet werden. Bis dahin bereits vorhandene Messeinrichtungen sollen nach Möglichkeit nachgerüstet werden.

- 17.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 17.6 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

.....  
Ort, Datum

Fellbach, .....  
Ort, Datum

.....  
(Messstellenbetreiber)

.....  
(Netzbetreiber)

**Anlagen:**

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

- Anlage 1 Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Verteilnetz Strom der Stadtwerke Fellbach GmbH
- Anlage 2 Datenaustausch
- Anlage 3 Geschäftsprozesse
- Anlage 4 Ansprechpartner
- Anlage 5 Freigabe von Messeinrichtungen
- Anlage 6 Einzelheiten zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung